

wohl Ihm im Lajneubau selbst in gütter  
Laißen, Das aber das garn, angelegt,  
vor massen, Ihm die May. Folgeschon in ab  
drück formelien abgefführt und vorfliehet vor  
dem, sind nur bloße gedanden und vor mit  
tungen, Gatt im esampten von Ihm nicht  
konnen verfführt nach dargelien, Da nicht ohne  
mündige person solches untersehe die dolsch,  
das mit gründt beschuldigt worden, ~~deswegen~~.

D. Damit aber, ~~deswegen~~ nach mehr kommen den mö  
gen, das sie in solcher beschuldigung und beschuldigung  
klage gar nicht verfahren haben, als sollen wir  
dieselbe nicht unbekannt lassen, vor das sie  
solche klage der vor demselben des garnes salden  
nicht nur lieh erst auf die von gebriest, sondern  
auch vor der zeit durch geschick haben, ~~deswegen~~  
wegen dem solches von dem dargelien rathe  
genommen und auf mittel und wege gadaucht  
werden müssen, wie Ihm beschuldigung fügliehen  
und ohne abbreif gannjert in hand abgefol,  
Aber und runder werden müssen, ~~deswegen~~  
Laro von dem vor fünf Jahren sub dato dem  
27 Augusti des 1602 Jahres, ein patent, ~~deswegen~~  
Ihm abschrift sub B, publicirt worden, darinnen  
dem ~~dem~~ Lajneubau schiedlichen garn aufdrück  
so viel möglichen vorgebriet, und in stückung  
des Marktrungens allen und Inden so garn  
Laißen und vordanfen geseift worden, ~~deswegen~~

D.